

Zeichenerklärung

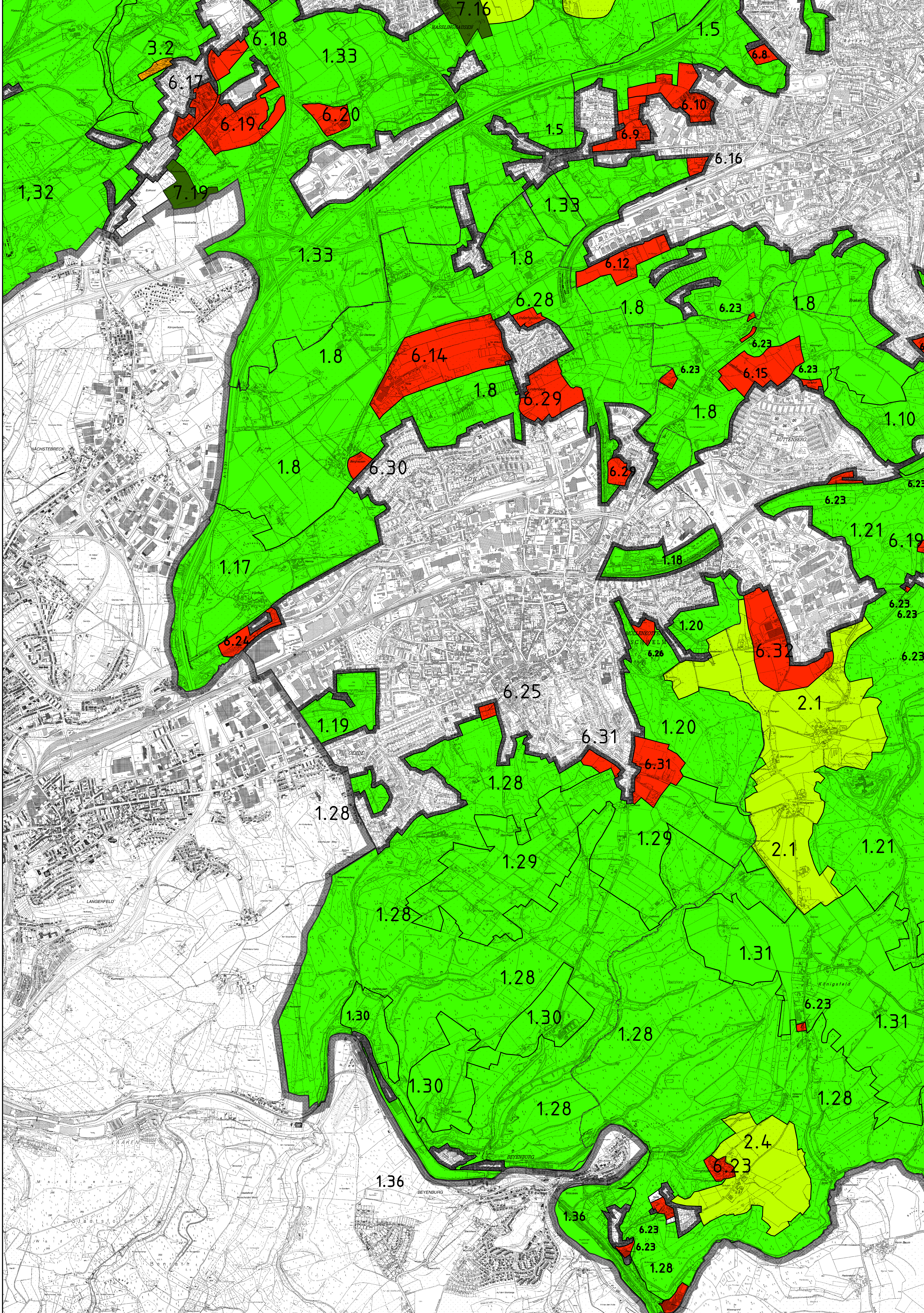
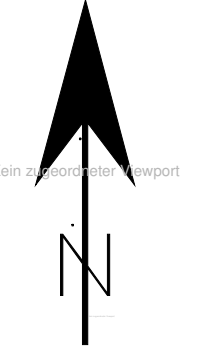
Entwicklungsziele für die
Landschaft gemäß § 18 LG

- Entwicklungsziel 1
- Erhaltung -
Erhaltung aller naturnahen Lebensräume oder sonstiger naturnaher Landschaftselemente nach oder weitläufig angelegter Landschaft.
- Entwicklungsziel 2
- Anreicherung -
Anreicherung einer im Wesentlichen naturnahen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit glücklichen und naturnahen Elementen.
- Entwicklungsziel 3
- Wiederherstellung -?
Wiederherstellung einer im Wesentlichen naturnahen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit glücklichen und naturnahen Elementen.
- Entwicklungsziel 4
- Ausbau -
Ausbau der Landschaft für die Erhaltung -
Eintritt für diesen Landschaftstyp.
- Entwicklungsziel 5
- Ausstattung -
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Naturschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
Eintritt für diesen Landschaftstyp.
- Entwicklungsziel 6
- Temporäre Erhaltung -
Temporäre Erhaltung der naturnahen Landschaftselemente bis zur Herstellung der Baulandnutzung.

Numerierungsbeispiele:

- 1.2 Entwicklungsziel 1, Entwicklungsraum 1.2
- 6.1 Entwicklungsziel 6, Entwicklungsraum 6.1

Stand: Februar 2000



Ennepe-Ruhr-Kreis
Landschaftsplan LP_4
Auszug : Schwelm

Entwicklungskarte
Maßstab: 1:10000

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 18 Abs.1 des Landschaftsgesetzes für den Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises. Soweit ein Baugebiet, ein Naturschutzgebiet oder ein Landschaftsschutzgebiet in diesem Bereich liegt, kann sich der Landschaftsplan nicht auf diese Flächen erstrecken. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als im Zusammenhang bestehende "Einzelteile" bezeichnet werden, sind diese keine Entscheidung über die Art, ob die Flächen tatsächlich nach § 13 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Der Landschaftsplan besteht gemäß § 18 Abs.4 des Landschaftsgesetzes aus Karte, Text und Erläuterungen. Er enthält:
1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
3. die Zuordnungen der Baugebiete,
4. besondere Festsetzungen für die touristische Nutzung,
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erhaltungshinweise.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 02.02.1995 die Aufstellung dieses Planes gemäß § 27 Abs.1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs.1 des Baugesetzbuchs beschlossen und gemäß Bekanntmachungsnummer vom 07.02.1995 am 20.01.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Erhaltung des Planwertes:
Die vorgesehene Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 16.09.1999 bis 22.09.1999 durchgeführt.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 20.06.1999 beschlossen, die vorgesehene Bürgerbeteiligung gemäß § 27b des Landschaftsgesetzes abzuschließen.

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27c Abs.1 des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.02.2000 bis 16.06.2000 abschließend öffentlich ausgestellt.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.12.2000 gemäß § 3 Abs.1 und § 26 Abs.1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land NRW in der 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs.2 des Landschaftsgesetzes den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

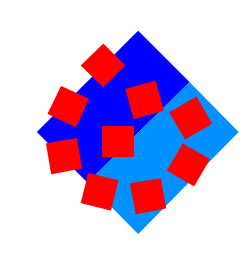
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27c Abs.1 des Landschaftsgesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 15.02.2000 bis 16.06.2000 abschließend öffentlich ausgestellt.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises ist an den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg von enthaltenen Auflagen verpflichtet.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 12.04.2001 gemäß § 27c Abs.1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs.2 des Landschaftsgesetzes den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 12.04.2001 gemäß § 27c Abs.1 des Landschaftsgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs.2 des Landschaftsgesetzes den Landschaftsplan in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Die erhaltene Genehmigung dieses Landschaftsplanes vom 12.04.2001 sowie die zur der rechtlichen Gültigkeit in der Landschaftsplanverordnung vom 12.04.2001 sind gemäß § 28a des Landschaftsgesetzes am 26.05.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.



erstellt beim
Ennepe-Ruhr-Kreis
Verm.-u. Katasteramt